

LOHNVERTRAG

KONDITIONEN TIROL

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe **Tirol** einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 andererseits.

1. Geltungsbereich

- a) Räumlich: für das Bundesland Tirol
- b) Fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Tirol, die den Berufszweigen der Konditoren, Erzeugung von Lebzelten, kandierten u. getunkten Früchten und Erzeugung von Speiseeis angehören.
- c) Persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes

2. Geltungsbeginn

Die vereinbarten Lohnsätze treten mit 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag vom 1. November 2009 außer Kraft. Es wurde vereinbart, nach 12 Monaten einen neuen Lohnvertrag abzuschließen.

3. Lohnsätze EURO

KATEGORIE	STUNDENLOHN	WOCHELOHN	MONATSLOHN
1 Erstgehilfe/in mit verantwortlicher Tätigkeit (Backstubenleiter/in, Partieführer/in in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten in der Produktion (ohne Lehrlinge)	8,85	341,45	1.478,48
2 a) Gesellen (m.u.w.) mit speziellen Kenntnissen u. Fähigkeiten und ab dem 5. Gesellenjahr	8,43	325,19	1.408,09
b) Gesellen (m.u.w.) im 4. Gesellenjahr	8,20	316,41	1.370,04
c) Gesellen (m.u.w.) im 2. und 3. Gesellenjahr	7,76	299,27	1.295,86
d) Gesellen (m.u.w.) im 1. Gesellenjahr nach der Behaltspflicht	6,64	256,16	1.109,17
e) Gesellen (m.u.w.) während der Dauer der Behaltspflicht und Gehilfe/in nach 3-jähriger Lehrzeit ohne LAP	6,26	241,64	1.046,31
3 Professionisten und KraftfahrerIn	7,55	291,36	1.261,60
4 Angelernte ArbeitnehmerInnen	6,73	259,71	1.124,55
5 sonstige ArbeitnehmerInnen	6,28	242,14	1.048,45
6 ServiererInnen und LadnerInnen	6,80	262,35	1.135,98
a) mit mehr als 3 Dienstjahren			
b) bis zum 3. Dienstjahr	6,22	240,03	1.039,32
7 Lehrlinge			
1. Lehrjahr	1,98	76,46	331,07
2. Lehrjahr	2,79	107,62	465,98
3. Lehrjahr	3,49	134,71	583,29

8. Ferialpraktikanten

Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als FerialpraktikantInnen.

Alle FerialpraktikantInnen haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.

4. Begünstigungsklausel

Die bisher in den einzelnen Betrieben gewährten, für die ArbeiterInnen günstigeren Vereinbarungen werden durch diesen Lohnvertrag nicht berührt.

Innsbruck, 13. Oktober 2010

LI DER LEBENSMITTELGWERBE TIROL,
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 14

Max Wurm
Innungsmeister

Mag. Daniela Moser
Geschäftsführerin

GEWERKSCHAFT PRO-GE
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Rainer Wimmer
Bundesvorsitzender

Manfred Anderle
Bundessekretär

Gerhard Riess
Sekretär